



PERSONALVERTRETUNGSGESETZ VORARLBERG - LGBl. 17/1988 i.d.g.F.

<https://bit.ly/2TLh94F>

Der Vorarlberger Landtag hat bereits im Jahre 1978 ein Personalvertretungsgesetz für die Gemeindebediensteten beschlossen. Dieses wurde 1988 novelliert. Darin war und ist vorgesehen, dass bis zum 1. Jänner 1980 in allen Vorarlberger Gemeinden und Gemeindeverbänden Personalvertretungen gewählt werden.

Leider sind wir auch heute noch – fast 40 Jahre nach Ablauf dieser Frist – von der flächendeckenden Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung weit entfernt.

Aufgabe der Personalvertretung

ist es, „die **beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Dienstnehmer** (...) zu wahren und zu fördern.

Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden **Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen** eingehalten und durchgeführt werden“ (§ 1, Abs. 2 des Gemeindepersonalvertretungsgesetzes).

Die Personalvertretung hat das Recht, mitzuwirken:

- a) bei Angelegenheiten des Dienstrechtes und der Organisation des inneren Dienstes, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Gruppen der Gemeindebediensteten beziehen;
- b) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden sowie neuer Kontrollmaßnahmen und technischer Systeme zur Kontrolle der Bediensteten;



- c) bei Tätigkeiten der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, soweit sie die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder gesundheitlichen Interessen aller oder einzelner Gruppen der Gemeindebediensteten unmittelbar berühren;
- d) in dienstrechtlichen Einzelfällen, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder eine von bestehenden Richtlinien abweichende Erledigung vorgesehen ist;
- e) bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis und bei Überstellungen, sofern die Überstellung nicht auf Grund eines Dienststrafurkenntnisses durchzuführen ist;
- f) bei der Kündigung oder Entlassung von Gemeindebediensteten;
- g) bei einer Änderung der Dienstverwendung sowie bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und zum Schadenersatz, sofern in diesen Fällen der betreffende Gemeindebedienstete die Mitwirkung der Personalvertretung wünscht;
- h) bei der Vergabe von Wohnungen an Gemeindebedienstete sowie bei der Festsetzung der Vergütung hierfür, sofern keine Richtlinien bestehen.

Der Personalvertretung sind möglichst zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

- a) die Aufnahme von Gemeindebediensteten;
- b) die Versetzung oder Dienstzuteilung von Gemeindebediensteten;
- c) die Betrauung von Gemeindebediensteten mit und die Abberufung von leitenden Funktionen;
- d) die Versetzung von Gemeindebeamten in den zeitlichen Ruhestand;
- e) der Übertritt oder die Versetzung eines Gemeindebeamten in den dauernden Ruhestand;
- f) die Auflösung von Dienstverhältnissen der Gemeindebediensteten. In Dringlichkeitsfällen hat die Mitteilung über die Dienstzuteilung von Gemeindebediensteten und über die Auflösung von Dienstverhältnissen der Gemeindebediensteten spätestens gleichzeitig, die Mitteilung über die übrigen Maßnahmen spätestens drei Tage vorher zu erfolgen.

Die Personalvertretung ist berechtigt,

- a) im Rahmen ihres Aufgabenbereiches dem Dienstgeber Vorschläge zu erstatten, die sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Gruppen der Gemeindebediensteten beziehen;
- b) zur Beratung und Vertretung von Gemeindebediensteten in Einzelpersonalangelegenheiten auf deren Ersuchen;
- c) über Ersuchen bei der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes in den Dienststellen mitzuwirken;
- d) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Dienststrafverfahren mitzuwirken;
- e) für die Schulung und Weiterbildung von Personalvertretern zu sorgen



Personalvertretung - Partner der Gemeindeverantwortlichen

Die Personalvertretung ist somit für die Gemeindeverantwortlichen ein umfassender Partner, um die Arbeitsbeziehungen in der Gemeindeverwaltung im Sinne aller Beteiligten zu regeln und zu gestalten und das Verhältnis zu ihren Mitarbeiter/innen klar, gesetzeskonform, gerecht und zufriedenstellend zu regeln.

Vertretung durch die Arbeiterkammer

Was viele nicht wissen -

die Bediensteten der „Hoheitsverwaltung der Gemeinde“ sind bei der Arbeiterkammer nicht wahlberechtigt und zahlen auch keine Arbeiterkammerumlage.

Auszug aus den AK-Statuten:

Auf keinen Fall wahlberechtigt sind:

*Beschäftigte bei Gebietskörperschaften - **Bund, Land oder Gemeinden** - die in der Hoheitsverwaltung tätig sind (Rathaus, Bücherei, Museum, Reinigungspersonal, etc.*

*Beschäftigte bei Gebietskörperschaften die im Bereich **Unterrichts- und Erziehungswesen** tätig sind (MusiklehrerInnen, KindergärtnerInnen, Schulwarte, Reinigungspersonal, etc.)*

Daher kann und wird die Arbeiterkammer den Gemeindebediensteten **keine Beratung oder Rechtsschutz in Dienstrechtsangelegenheiten** geben.

younion _ Vorarlberg

Partner der Gemeindebediensteten und deren Personalvertretungen

Die Aufgaben von younion sind vielfältig – schließlich vertritt sie die Interessen von Menschen aus über 200 Berufsgruppen.

Das Team der younion versucht bei Gehaltsverhandlungen, Änderungen des Gemeindebediensteten/-angestellten-, Personalvertretungs- und anderer, die Gemeindebediensteten betreffenden Gesetze, das Bestmögliche für die Bediensteten heraus zu holen.

Sie bezieht aber auch in aktuellen politischen Diskussionen Stellung und setzt sich sowohl auf regionaler, nationaler, als auch auf europäischer und internationaler Ebene für ihre Mitglieder ein.

Die **younion _ Die Daseinsgewerkschaft** ist für Ihre Mitglieder da – sie gewährt **Berufsrechtsschutz** und **Berufshaftpflicht**.

Sie haben noch Fragen oder brauchen Unterstützung bei der Bildung einer Personalvertretung ?

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren!

Ihre younion _ Vorarlberg